

Einzelheiten zum Lohnbegriff

VADUZ Die von den AHV-IV-FAK-Anstalten im Mai 2011 bei Arbeitgebern durchgeführte Kundenumfrage zeigt unter anderem den Wunsch nach einer Vereinheitlichung des beitragspflichtigen Lohns bei den verschiedenen Stellen (AHV, Steuer, usw.). Gesetzlich notwendige Änderung war das Inkasso der ALV-Beiträge durch die AHV (siehe auch AHV-Newsletter 2011-08 auf www.ahv.li/aktuelles/newsletter/archiv.html). Gesetzlich gedeckte Praxisänderungen nehmen die AHV-IV-FAK-Anstalten zusammen mit der Liechtensteinischen Steuerverwaltung vor. In folgenden Punkte/Ansätzen besteht seit dem 1. Januar 2011 eine Identität des Lohnbegriffs zwischen Steuerverwaltung und AHV-IV-FAK-Anstalten (alle Arbeitgebenden wurden im Herbst 2010 mittels Rundschreiben über diese Änderungen orientiert).

- **Privatnutzung des Geschäftswagens:** Überlassung des Geschäftswagens an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Privatnutzung bildet keinen Lohnbestandteil, wenn die Arbeitnehmenden mindestens 0.70 Franken pro privat gefahrenen Kilometer bezahlen.

- **Geschäftliche Nutzung des Privatwagens:** Wenn Arbeitnehmende ihren Privatwagen geschäftlich nutzen und

dafür ausschliesslich und höchstens 0.80 Franken pro Kilometer erhalten, so ist diese Entschädigung nicht zum massgebenden Lohn zu zählen.

- **Vergünstigt an Arbeitnehmende abgegebene Waren oder Dienstleistungen:** Waren oder Dienstleistungen des Arbeitgebers, die der Arbeitnehmende gratis oder zu einem besonders tiefen Vorzugspreis erworben hat (ausser geringfügige bzw. branchenübliche Rabatte), gehören zum massgebenden Lohn. Dies sind beispielsweise unter dem Marktwert liegende Hypothekarzinsen. Jener Teil, der unter dem branchenüblichen Zinssatz liegt, stellt Lohnbestandteil dar.

- **REKA-Check-Vergünstigungen:** REKA-Check-Vergünstigungen bis 600 Franken pro Jahr sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Übersteigt die Verbilligung diesen Betrag, so gehört der übersteigende Teil zum massgebenden Lohn. Massgebender Lohn liegt auch vor, wenn REKA-Checks nicht bloss vergünstigt, sondern gratis abgegeben werden.

Weitere Einzelheiten zum Lohnbegriff finden Sie auf www.ahv.li/beitraege/arbeitnehmer-arbeitgeber/massgebender-lohn.html und auf www.ahv.li/service/merkblaetter.html (Anzeige)